



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

326

Überarbeitung der Entgeltliste für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Jena

326

Entgeltliste für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Jena

326

Beschlüsse des Sozialausschusses

329

Vereinszuschüsse 2005

329

Öffentliche Bekanntmachungen

329

Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Neuwahl zum

Ortsbürgermeister in der Stadt Jena - Ortsteil Isserstedt am 18. September 2005

329

Öffentliche Auslegung des 3. Entwurfes für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Sophienhöhe"

332

Bestandsdokumentation für Gewässer zweiter Ordnung (mit einem Einzugsgebiet größer 10 km²) des Freistaates Thüringen

332

Öffentliche Ausschreibungen

333

Landschaftsbauarbeiten Wohngebiet Himmelreich - Jena

333

Neugestaltung Saalstraße/Propstei/Schloßgasse

333

Bauliche Erhaltung B 7, Erfurter Straße in Jena

335

Erschließung Quartier am „Volksbad“ Jena, Knebelstr. 10, 07743 Jena Anliegerstraße - Parkplatz -

Freifläche des Gebäudes Grietgasse 17A

336

Beschlüsse des Stadtrates

Überarbeitung der Entgeltliste für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Jena

- beschl. am 25.05.2005, Beschl.-Nr. 05/05/S2/0228

1. Die Entgeltliste für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Jena wird gem. Anlage 1 fortgeschrieben.
2. Sollte es bis zum Inkrafttreten der neuen Entgeltliste vom 19.05.2005 am 01.08.2005 zu einer Vereinbarung zwischen dem Stadtsportbund Jena und der Stadt Jena kommen, die für 2005 einen Beitrag der Jenaer Sportvereine zum Betrieb der städtischen Sportstätten in Höhe von 60.000 € und für 2006 einen Beitrag in Höhe von 120.000 € festschreibt, tritt diese neue Entgeltliste nicht in Kraft und es bleibt bei der Entgeltliste in der bislang geltenden Fassung vom 01.08.2005.
3. Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Stadt und der Sportvereine erarbeitet bis 10/2005 Vorschläge für eine effizientere Nutzung von Sportstätten, insbesondere mit dem Ziel, die Betriebskosten zu senken.

Begründung:

Mit dieser ergänzten Vorlage zu der vom Oberbürgermeister bereits am 11.05.2005 eingebrachten Beschlussvorlage soll verhindert werden, dass die im Haushalt bereits eingestellten Kürzungen für die Sportstättenbewirtschaftung durch Schließung von Sportstätten erreicht werden müssen. Ziel ist es, das Sportstättenangebot durch eine angemessene Beteiligung der Sportvereine ausschließlich an den Betriebskosten weitestgehend aufrecht zu erhalten.

Auf Grund der angespannten Haushaltssituation sieht sich die Stadt Jena nicht mehr in der Lage, die Kosten für die Unterhaltung und Bereitstellung der Sportstätten im bisherigen Umfang zu tragen.

Dieser Intention folgend ist laut Beschluss Nr. 021/2005 Punkt 8 in der Dienstberatung des Oberbürgermeisters vom 08.02.2005 die Abteilung Sport des KIJ aufgefordert worden, eine novellierte Entgeltliste zur Benutzung der Sportstätten der Stadt Jena vorzulegen, die alle Einnahmemöglichkeiten der Stadt im Rahmen des Thüringer Sportstättenförderungsgesetzes (ThürSportFG) vom 08.07.1994 umfasst.

Im § 2 des vorgenannten Gesetzes wird die Förderung von Sport und Spiel als öffentliche Aufgabe festgeschrieben. Diese Aufgabe haben die Landkreise und Gemeinden im eigenen Wirkungskreis nach Maßgabe des Haushalts zu erfüllen.

Im § 14 dieses Gesetzes wird in der Regel die unentgeltliche Nutzung der Sport- und Spielanlagen öffentlicher Träger für den Übungs- und Lehrbetrieb anerkannter Sportorganisationen, Schulen und Hochschulen ausgewiesen.

Für andere Nutzungen (z. B. Wettkämpfe) können Entgelte und Gebühren erhoben werden, die auf der Basis von Benutzungsverordnungen bzw. Entgeltlisten höchstens kostendeckend sein dürfen.

Die Diskussionen der vergangenen Wochen haben gezeigt, dass der Freistaat Thüringen eine Entgeltliste, mit der die Nutzer der Sportanlagen gleichmäßig an den Betriebskosten beteiligt werden, für nicht genehmigungsfähig hält.

Damit verbleiben angesichts der schlechten Haushaltssituation drei Handlungsalternativen:

- Volle Entgelterhebung für Wettkämpfe
- Sportstättenfonds und Vereinbarung mit dem Stadtsportbund
- Schließung von Sportanlagen.

Mit diesem Beschluss soll eine volle Entgelterhebung für Wettkämpfe eingeführt werden, allerdings in der Hoffnung, dass es zu einer Vereinbarung mit dem Stadtsportbund kommt.

Die Stadt Jena hat bisher für die Wettkampfnutzung durch Erwachsene (20 % für Pflichtwettkämpfe, 50 % für sonstige sportliche Veranstaltungen) und Sonderregelung für Nichtamateure als Berechnungsansatz praktiziert.

Bei dem vorliegenden Entwurf werden für alle Wettkämpfe, sowohl für den Erwachsenen- als auch für den Kinder- und Jugendbereich sowie alle anderen Nutzer 100 % des jeweiligen ausgewiesenen Ansatzes in der Entgeltliste (Kaltmiete + Betriebskosten) berechnet. Durch die so erzielten Mehreinnahmen für KIJ kann der Zuschuss für die Abteilung Sport um ca. 115.000 €/ Kalenderjahr gesenkt werden. Bei Inkrafttreten der vorliegenden Entgeltliste ab August 2005 reduziert sich der Betrag für das Kalenderjahr 2005.

Die Stadtverwaltung und der Stadtsportbund befinden sich im Moment in intensiven Gesprächen zum Abschluss einer Vereinbarung, mit der die Vereine in einen "Sportstättenfonds" einzahlen. Die Mitgliederversammlung des Stadtsportbundes wird am 13. Juli über einen solchen Fonds und den Abschluss einer Vereinbarung mit der Stadt beschließen.

Sollte es zum Abschluss einer Vereinbarung für die Jahre 2005 und 2006 kommen, so kann die bislang geltende Entgeltregelung fortbestehen.

Die Stadtverwaltung würde sodann im Herbst dieses Jahres eine Beschlussvorlage zur Vereinheitlichung der Sportförderrichtlinie, der Sportstättenvergaberichtlinie und der Entgeltliste in den Stadtrat einbringen.

Anlage 1

Entgeltliste für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Jena

1 Entgeltspflicht

1.1 Unentgeltlich ist

- a) der Schul- und Berufsschulsport staatlicher Schulen in Trägerschaft der Stadt Jena
- b) der Übungs- und Lehrbetrieb anerkannter Sportorganisationen, soweit diese ihren Sitz in Jena haben und seit mindestens drei Monaten im Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen sind

1.2. Soweit die Benutzung der kommunalen Sportstätten nicht nach vorstehender Ziffer 1.1 unentgeltlich erfolgt, wird ein Entgelt nach Maßgabe der nachfolgenden Zif-

fer 4. erhoben. Entgeltpflichtig sind insbesondere Wettkampfveranstaltungen und sonstige nicht unter § 14 Abs. 2 ThürSportFG fallende sportliche Veranstaltungen der nach der Sportstättenvergaberichtlinie der Stadt Jena berechtigten Nutzer.

1.3. Des Weiteren sind für einen zusätzlichen Übungs- und Lehrbetrieb der nach Ziffer 1.1 Begünstigten an den Wochenenden 10 % der Entgelte nach nachfolgender Ziffer 4 zu entrichten.

1.4. Die Vereine, die kommunalen Sportstätten eigenverantwortlich instandsetzen, instandhalten und bewirtschaften, unterfallen nicht dieser Entgeltordnung. Das von diesen zu zahlende Entgelt für die Nutzung der jeweiligen Sportstätte wird unter angemessener Berücksichtigung der von diesen Vereinen erbrachten Leistungen vereinbart.

1.5. Für die Nutzung durch Hochschulen, Landesleistungszentren und Sportgymnasium werden mit den jeweiligen Trägern Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen.

1.6. Für alle sportlichen Nutzungen, die überwiegend auf der Grundlage des bezahlten Sportes im Sinne des § 3, Abs. 2, Satz 1 ThürSportFG i.V.m. § 67a Abgabenordnung basieren, werden Sonderverträge abgeschlossen.

1.7. Die Regelungen dieser Entgeltordnung finden keine Anwendung auf nicht dem Sport dienende Veranstaltungen, insbesondere gewerblicher oder sonstiger kommerzieller Art. Die Entgelte werden frei vereinbart.

1.8. Die sportliche Nutzung anerkannter Jugendgruppen der Jugendsozialarbeit im Stadtgebiet wird dem Übungs- und Lehrbetrieb der Jenaer Sportvereine gleichgestellt.

2. Entstehung und Fälligkeit der Entgeltschuld

2.1. Das von dem Schuldner zu entrichtende Entgelt entsteht mit Beginn des in dem privatschriftlichen Nutzungsvertrages nach Ziffer VIII. der Sportstättenförderrichtlinie der Stadt Jena vereinbarten Nutzungszeitraumes.

2.2 Das Entgelt ist im Voraus für den gesamten Nutzungszeitraum spätestens acht Tage nach Beginn zur Zahlung fällig. Maßgebend ist der Eingang auf den in dem Nutzungsvertrag angegebenen Konto bei KIJ.

Bei Nutzungsverträgen mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr kann vereinbart werden, dass das Entgelt anteilig jeweils im Voraus für drei oder sechs Monate, spätestens acht Tage nach Beginn der jeweiligen Zahlungsperiode zur Zahlung fällig ist. Satz 2 gilt entsprechend.

2.3. Werden die vereinbarten Nutzungszeiten unterschritten, ohne dass KIJ dies zu vertreten hat, werden insoweit gezahlte Entgelte nicht erstattet. Noch nicht fällige Entgelte sind in diesem Falle zu zahlen, es sei

denn, KIJ findet für die ausgefallenen Nutzungszeiten einen anderen Nutzer.

2.4. Werden die vereinbarten Nutzungszeiten überschritten, wird diese Überschreitung mit dem jeweils zutreffenden Stundensatz nach Ziffer 4.1 bzw. 4.2 anteilig je angebrochener ¼ Stunde berechnet. Differenzen, die sich zu den nach Ziffer 2.2 zu zahlenden Beträgen ergeben, sind binnen einer Frist von acht Tagen fällig, nachdem der Entgeltschuldner zur Zahlung aufgefordert wurde.

3. Entgelthöhe

3.1. Die Entgelthöhe bemisst sich nach der vereinbarten Art der Sportanlage und die Dauer der Nutzung.

3.2. Die Entgelte werden je Stunde (60 min) bemessen.

4. Entgeltsätze

	Entgelt neu Stundensatz	Entgelt alt Stundensatz
4.1. Überdachte Sportanlagen		
4.1.1. Sporthallenkomplex Lobeda West		
Spielhalle mit Zuschauertribüne	60,00 €	20,00 €
Spielhalle ohne Zuschauertribüne	50,00 €	15,00 €
kleine Halle	15,00 €	5,00 €
Versammlungsraum	4,00 €	4,00 €
4.1.2. Sporthallenkomplex Sportforum		
Spielhalle	45,00 €	15,00 €
Judohalle	25,00 €	7,50 €
Turnhalle	30,00 €	12,50 €
Gymnastikraum	10,00 €	5,00 €
Kraftraum	5,00 €/Person	2,50 €
Versammlungsraum	5,00 €	4,00 €
4.1.3. Sporthallenkomplex Oberaue		
Laufhalle	55,00 €	15,00 €
Sprung-u. Spielhalle	45,00 €	20,00 €
davon Spielhalle Einzelnutzung	35,00 €	12,50 €
davon Sprunghalle Einzelnutzung	10,00 €	7,50 €
Mehrzweckhalle	10,00 €	5,00 €
Kraftraum	3,00 €/Person	2,50 €
Werferhaus	10,00 €	5,00 €
Versammlungsraum	5,00 €	5,00 €
4.1.4. Schulsporthallen		
Staatl. Grundschule "Heinrich Heine"	17,00 €	5,00 €
Staatl. Grundschule "Nordschule"	17,00 €	5,00 €
Staatl. Grundschule "Westschule"	17,00 €	5,00 €
Staatl. Grundschule "Rodatalschule"	17,00 €	7,50 €
Staatl. Grundschule "Regenbogenschule"	17,00 €	7,50 €
Staatl. Grundschule "Friedrich Schiller"	17,00 €	7,50 €
Staatl. Regelschule "Ostschule"	17,00 €	5,00 €
Staatl. Regelschule "J. Gutenberg"	17,00 €	5,00 €
Staatl. Regelschule Lobdeburgschule	17,00 €	7,50 €
Staatl. Regelschule "F. Hölderlin"	17,00 €	7,50 €

Staatl. Regelschule "J.W.v.Goethe"	17,00 €	7,50 €	Kleinfeld Tenne	8,00 €	5,00 €
Staatl. Gymnasium "Adolf Reichwein"	17,00 €	5,00 €	Laufbahn Tenne	5,00 €	3,00 €
Staatl. Gymnasium "Otto Schott"	17,00 €	7,50 €	Leichtathletikanlage (Sprunggrube)	3,00 €	2,00 €
Staatl. Gymnasium "Ernst Abbe"	17,00 €	7,50 €	4.2.3.3. Sportkomplex Lobeda Ost, Erlanger Allee		
Staatl. Gymnasium "Carl Zeiss", E.-Kuithan-Str. 7	17,00 €	7,50 €	Großfeld Rasen	23,00 €	10,00 €
Staatl. Gymnasium "Am Anger"	17,00 €	5,00 €	Kleinfeld Tenne	8,00 €	5,00 €
Staatl. Grundschule "Am Rautal", Schreckenbachweg 3	17,00 €	7,50 €	Laufbahn Tenne	5,00 €	3,00 €
SBBSZ "K. V. Stoy"	17,00 €	5,00 €	Leichtathletikanlage (Sprunggrube)	3,00 €	2,00 €
SBBSZ Jena-Göschwitz, Schulteil Göschwitz	17,00 €	7,50 €	Tennisplatz	5,00 €	2,50 €
SBBSZ Jena-Göschwitz, Schulteil Burgau	17,00 €	5,00 €	4.2.3.4. Sportanlage Am Jenzig		
SBBS Gesundheit u. Soziales, R.-Breitscheid-Str. 56/58	17,00 €	7,50 €	Großfeld Rasen	23,00 €	10,00 €
1. Staatliches Förderzentrum Jena, Buchenweg 34	17,00 €	7,50 €	Großfeld Tenne	15,00 €	10,00 €
Staatl. Förderschule für Geistig Behinderte "Kastanienschule"	17,00 €	7,50 €	Laufbahn Tenne	5,00 €	3,00 €
Integrierte Gesamtschule "Grete Unrein"	17,00 €	7,50 €	Leichtathletikanlage (Sprunggrube)	3,00 €	2,00 €
Jenaplanschule	17,00 €	5,00 €	4.2.3.5. Sportanlage Zwätzen		
4.1.5. Kegelanlagen			Großfeld Rasen	23,00 €	10,00 €
Kegelbahn Jahnstr. (6 Bahnen)	5,00 €/Bahn	2,50 €/Bahn	Großfeld Tenne	15,00 €	10,00 €
Kegelbahn Burgauer Weg (2 Bahnen)	3,50 €/Bahn	2,50 €/Bahn	Laufbahn Tenne	5,00 €	3,00 €
Kegelbahn Cospeda (1 Bahn)	3,50 €/Bahn	2,50 €/Bahn	Leichtathletikanlage (Sprunggrube)	3,00 €	2,00 €
4.1.6. Sonstige Räume			4.2.3.6. Sportplatz Erfurter Str.		
Speisesaal Lobeda Ost	25,00 €	25,00 €	Kleinfeld Rasen	10,00 €	5,00 €
davon großer Saal	18,00 €	18,00 €	Kleinfeld Tenne	8,00 €	5,00 €
davon kleiner Saal (Versammlungsraum)	7,00 €	7,00 €	Laufbahn Tenne	5,00 €	3,00 €
Gymnastikräume	15,00 €	5,00 €	Leichtathletikanlage (Sprunggrube)	3,00 €	2,00 €
4.2. Offene Sportanlagen			4.2.3.7. Sportplatz Ringwiese		
4.2.1. Ernst-Abbe-Stadion			Halbfeld Rasen	15,00 €	5,00 €
Großfeld Rasen (Stadion)	830,00 €	10,00 €	4.2.3.8. Sportplatz Göschwitz		
Großfeld Rasen	23,00 €	10,00 €	Halbfeld Rasen	15,00 €	5,00 €
Tribüne Zuschauerbereich	180,00 €	-	4.2.3.9. Sportplatz Maua		
1 Kasse	2,00 €	-	Großfeld Rasen	23,00 €	5,00 €
Elektronische Anzeigetafel	3,00 €	-	4.2.3.10. Sportplatz Isserstedt		
Leichtathletikanlage	50,00 €	5,00 €	Großfeld Rasen	23,00 €	5,00 €
Hockeyplatz und Kleinfeld Rasen	23,00 €	10,00 €	4.2.3.11. Sonstige Sportanlagen		
Jahnwiese Rasen	20,00 €	7,50 €	Volleyballfeld	5,00 €	-
Faustballplatz Tenne	8,00 €	5,00 €	4.3 sonstige Entgelte		
Großfeld Tenne	15,00 €	10,00 €	4.3.1. Für die Beseitigung außergewöhnlicher Verschmutzungen und sonstige Leistungen der Stadt werden die tatsächlichen Personal- und Sachkosten in Rechnung gestellt.		
Werferplatz	15,00 €	5,00 €	4.3.2. Für die Überlassung von Schutzbelägen für Sportstätten wird ein Entgelt von 0,25 € pro m ² und Veranstaltung festgesetzt.		
4.2.2. Sportkomplex Oberaue			4.3.3. Für Übernachtungen in Sporthallen/ auf Sportfreiflächen werden 5,-€ pro Person und Nacht in Rechnung gestellt.		
Großfeld Rasen	23,00 €	10,00 €	4.4 Umsatzsteuer		
Kleinfeld Rasen	10,00 €	5,00 €	Die Entgelte sind zuzüglich der zum Zeitpunkt der Fälligkeit jeweils geltenden Umsatzsteuer für Sportstätten, die als Betrieb gewerblicher Art geführt werden, zu erheben.		
Freizeitplatz	12,00 €	-			
Fußballgarten Kunstrasen	10,00 €	5,00 €			
Bogenschießplatz	10,00 €	5,00 €			
Werferplatz	15,00 €	5,00 €			
4.2.3. Sportplätze					
4.2.3.1. Sportanlage "Rote Erde" Theobald-Renner-Straße					
Großfeld Tenne	15,00 €	10,00 €			
4.2.3.2. Sportkomplex Lobeda-West, Alfred-Diener-Straße					
Großfeld Rasen	23,00 €	10,00 €			

5. Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Vertragspartner, mit dem nach Maßgabe der Sportstättenförderrichtlinie der Stadt Jena ein Vertrag über die Nutzung der Sportstätten geschlossen wird.

6. Außerordentliche Kündigung

Wird das vereinbarte Entgelt zu zwei aufeinanderfolgenden Fälligkeitsterminen nicht gezahlt oder ist der Schuldner mit der Zahlung eines Entgelts i.H.v. zwei fälligen Forderungen im Rückstand, ist dies ein wichtiger Grund im Sinne des Ziffer X. der Sportstättenvergaberichtlinie.

7. In-Kraft-Treten

Die Entgeltliste tritt zum 01.08.2005 in Kraft. Gleichzeitig wird die Entgeltliste vom 01.08.2003 außer Kraft gesetzt.

ausgefertigt:
Jena, 13.07.2005

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger
(Oberbürgermeister) (Siegel)

Lebenshilfe e.V./Geschäftsstelle	25.202 €
Projekte	11.285 €
Soziale Initiative Jena	2.700 €
SV Jena/ Behindertenschwimmen	2.000 €
SV Jena/ sehgeschädigte Kegler	450 €
VdHK	1.000 €
Volkssolidarität	6.000 €
Zentrum für selbstbestimmtes Leben	43.232 €
Behindertenfahrdienste	10.000 €
Ambulante Pflegeeinrichtungen- Investitionskostenpauschale	82.040 €
Frauenprojekte	
Jenaer Frauenhaus	35.190 €
Begegnungszentrum Jena e.V.	24.400 €
Frauenzentrum „Towanda“ e.V.	24.400 €
Beratungszentrum „Lucie“ e.V.	25.000 €
Gesundheitsamt	
Jenaer Diakonie gGmbH – Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstelle (Weiterreichung Landesmittel)	58.790

Beschlüsse des Sozialausschusses

Vereinszuschüsse 2005

- beschlossen am 14.06.2005

Der Sozialausschuss hat auf seiner Sitzung am 14.06.05 für Vereine seines Zuständigkeitsbereiches folgende Zuschüsse beschlossen:

Verein	Zuschuss
Bereich Sozialamt	
BdV Kreisverband	2.000 €
Behindertensportverein e.V.	20.000 €
Blinden-und Sehbehindertenverband Thüringen e.V.	4.335 €
Bürgerstiftung Zwischenraum	5.000 €
Diakoniezentrum Bethesda e.V.-Gebärdendolmetscher	7.988 €
EDA	53.110 €
Gehörlosenverein	432 €
Hilfe vor Ort e.V. - Stadtteilbüro	2.138 €
Hörmobil	865 €
IKOS / Selbsthilfetag/Broschüre	4.200 €
IKOS / Beratungsstelle	70.935 €
IKOS / Selbsthilfetopf	19.223 €
INWOL	16.500 €
KOMME e.V. - Stadtteilbüro	3.605 €

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Neuwahl zum Ortsbürgermeister in der Stadt Jena - Ortsteil Isserstedt am 18. September 2005

1.) Gemäß § 17 und § 26 (2) des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG) vom 16.08.1993 (GVBl. Nr. 23, S. 530), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853) i.V.m. § 45(2) Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Kommunalordnung, Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Thüringer Haushaltsstrukturgesetzes vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58), fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die von der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Thüringer Landesverwaltungsamt, auf den **18. September 2005** festgelegte Neuwahl zum **Ortsbürgermeister in der Stadt Jena, Ortsteil Isserstedt** auf. Die Wahlvorschläge sind mit allen erforderlichen Wahlunterlagen gemäß § 17 ThürKWG bis spätestens **05.08.2005, 18.00 Uhr**, bei dem Gemeindevahlleiter der Stadt Jena, Am Anger 15, Postfach 100338, in 07703 Jena einzureichen. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzu-

reichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

2.) Wahlvorschläge (vgl. §§ 14, 17, 24 (5) ThürKWG)

(1) Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikel 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag für den jeweiligen Ortsteil einreichen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von 10 Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. Ein Wahlvorschlag darf höchstens einen Bewerber enthalten.

(2) Der Bewerber ist unter Angabe seines Namens und Vornamens sowie seines Geburtsdatums, seines Berufs und seiner Anschrift aufzuführen. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Die Zustimmung kann nach Ablauf der Einreichungsfrist (**05.08.2005, 18.00Uhr**) nicht mehr zurückgenommen werden.

(3) Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers trägt dessen Nachnamen als Kennwort.

(4) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag, im Kreistag oder im Stadtrat/Gemeinderat vertreten sind, müssen unbeschadet der nach Ziffer 2.) Abs. 1 Satz 3 erforderlichen zehn Unterschriften zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen wären. Da der Ortschaftsrat in Isserstedt sechs zu wählenden Mitglieder hat, müssen diese Wahlvorschläge in dem Ortsteil Isserstedt von zusätzlich **24 Wahlberechtigten** unterstützt werden. Die Wahlberechtigten haben sich dazu persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine vom Gemeindevorstand bei der Stadtverwaltung Jena, Löbdergraben 12, bis zum 15.08.2005 ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen (vgl. unten Ziffer 8)).

(5) Ziffer 2.) Abs. 4 gilt nicht, wenn ein Wahlvorschlag eingereicht wird, der von einer Partei oder Wählergruppe mit aufgestellt ist, die nicht unter Ziffer 2.) Abs. 4 fällt und wenn der Name dieser Partei oder Wählergruppe mit deren schriftlicher Zustimmung im Kennwort enthalten ist.

(6) Für den Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers gilt Ziffer 5.) Abs. 3.

3.) Aufstellung der Bewerber (vgl. §§ 15, 24 (5) ThürKWG)

(1) Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlbe-

rechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer in Satz 1 genannten Versammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

(2) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Gemeindevorstand ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

4.) Beauftragte für die Wahlvorschläge (vgl. §§ 16, 24 (5) ThürKWG)

(1) In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter.

(2) Soweit im Kommunalwahlgesetz nicht anders bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.

(3) Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber dem Gemeindevorstand abberufen und durch andere ersetzt werden.

5.) Inhalt und Form der Wahlvorschläge (vgl. § 18 KWO)

(1) Der Wahlvorschlag muss nach dem Muster der Anlage 5 der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) vom 03.02.1994 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.03.2004 (GVBl. S. 435) für die Wahlen des Ortsbürgermeisters enthalten:

1. das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe
2. Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers
3. die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters
4. die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

(2) Dem Wahlvorschlag nach Abs. 1 sind beizufügen:

1. die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG
2. eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ThürKWG
3. die Versicherungen an Eides Statt nach § 15 Abs. 2 Satz 2 ThürKWG

(3) Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlage 7 ThürKWO und 7a ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort (§ 24 Abs. 5 Satz 5 ThürKWG), den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen wären. Entsprechend der zu wählenden Ortschaftsratsmitglieder müssen die Wahlvorschläge der Einzelbewerberinnen/ -bewerber in dem Ortsteil Isserstedt von **30 Wahlberechtigten** unterstützt werden. Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie Abs. 2 Nr. 2 und 3 sind auf den Einzelbewerber nicht anwendbar.

(4) Ein Wahlberechtigter darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat er mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgezogen werden.

6.) Wählbarkeit (vgl. § 24 ThürKWG)

Für das Amt des Ortsbürgermeisters ist jeder Wahlberechtigte wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem entsprechenden Ortsteil hat. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Gemeindevorstand eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte, insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie bei der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

7.) EU-Bürger (vgl. § 1 (2) ThürKWG)

Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

8.) Unterstützungsunterschriften (vgl. §§ 14, 24 (5) ThürKWG, § 20 ThürKWO)

(1) Unverzüglich nach Einreichung eines Wahlvorschlages nach § 14 Abs. 5 Satz 1 ThürKWG legt der Gemeindevorstand zu nachfolgenden Zeiten die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften

(§ 14 Abs. 5 Satz 2 ThürKWG) aus, die mit dem Wahlvorschlag zu verbinden ist:

- Stadtverwaltung Jena, Bürgerservice, Löbdergraben 12, Montag von 7.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 8.30 bis 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.30-15.00 Uhr

Ein Wahlberechtigter darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterstützen; hat er mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterstützt, so ist seine Unterschrift für alle unterstützten Wahlvorschläge ungültig. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgezogen werden.

Wahlberechtigte, die in Folge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes verhindert sind, Unterstützungsunterschriften bei der Gemeinde zu leisten, können auf Antrag Unterstützungsunterschriften auch vor einem Beauftragten der Gemeinde leisten. Unterstützungsunterschriften dürfen nicht von den Bewerbern des Wahlvorschlages geleistet werden. Die Sätze 1 bis 5 gelten für den Wahlvorschlag des Einzelbewerbers entsprechend, soweit dieser noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften trägt.

(2) Unterstützungsunterschriften nach § 14 Abs. 5 ThürKWG sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

(3) Hat sich der Wahlkreis gegenüber der letzten Wahl durch die Eingliederung oder Zusammenlegung von Gemeinden geändert, so gelten auch die Parteien und Wählergruppen als ununterbrochen im Gemeinderat vertreten, die in einem der bisherigen Wahlkreise im Gemeinderat vertreten waren, falls dieser bisherige Wahlkreis vollständig dem neuen Wahlkreis angehört. Gehört das Gebiet eines bisherigen Wahlkreises nur teilweise dem neuen Wahlkreis an, so gilt Satz 1 entsprechend, falls die Gemeinde der Rechtsnachfolger der bisherigen Gemeinde ist.

9.) Mehrheitswahl (vgl. §§ 19, 24 (5) ThürKWG)

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht bzw. zugelassen, so wird die Wahl als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

10.) Einwohnerzahl

Die maßgebliche Einwohnerzahl (§ 37 ThürKWG) für die Anzahl der zu wählenden Ortschaftsratsmitglieder (§ 45 (3) ThürKO) beläuft sich für den Ortsteil Isserstedt auf 850 Einwohner.

Jena, d. 15.07.2005

DER GEMEINDEWAHLLEITER

gez. i.V. Schwind
(Bürgermeister)

Öffentliche Auslegung des 3. Entwurfes für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Sophienhöhe"

Hiermit wird die öffentliche Auslegung des 3. Entwurfs für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Sophienhöhe" entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB bekannt gegeben.

Das Plangebiet befindet sich zwischen dem Trüperweg im Norden, der Kernbergstraße im Nordosten, dem Landschaftsschutzgebiet "Mittleres Saaletal" im Südosten, den Häusern Wöllnitzer Oberweg 66 und 67 im Süden sowie dem Steilhang über der Wöllnitzer Straße im Westen.

Die Planung beinhaltet die Revitalisierung des Geländes der früheren Trüperschen Erziehungsanstalten. Anstelle der bisherigen, überwiegend bereits abgebrochenen Bauten werden Ein- und Mehrfamilienhäuser in landschaftlich reizvoller und zugleich zentrumsnaher Lage errichtet.

Der 3. Planentwurf beinhaltet gegenüber dem 2. Entwurf folgende Veränderungen:

- kein Erhalt und Umnutzung des Turnhallegebäudes, sondern Errichtung eines neuen Mehrfamilienhauses unter Wiederverwendung der Materialien des Dachstuhles (Fledermausquartier)
- Veränderung des städtebaulichen Konzeptes für den Bereich des ehemaligen Trüper-Haupthauses
- überarbeitete Linienführung der Straße *Über den Teufelslöchern*
- Veränderung der geplanten Hausformen und -größen entlang der Straße *Über den Teufelslöchern*
- teilweise Reduzierung der Grundstücksgrößen zugunsten jeweils eines zusätzlichen Einfamilienhauses im zentralen Angerbereich sowie an der Straße *Am Rötling*
- Erhöhung der Gesamt-Wohnungszahl von 89 auf 98
- Anpassung der grünordnerischen Festsetzungen an die o.g. städtebaulichen Veränderungen
- Anpassung an die zwischenzeitlich geänderten gesetzlichen Grundlagen (insbesondere Baugesetzbuch und Thüringer Bauordnung)

Der vom Stadtrat am 13.07.2005 gebilligte und zur Auslegung bestimmte 3. Entwurf für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom **29.07.2005 bis einschließlich 29.08.2005** im Dezernat Stadtentwicklung und Bauwesen, Stadtplanungsamt, Leutragraben 1 (Intershop-Tower), 6. Etage, montags bis freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr sowie montags bis mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit können von jedermann Anregungen schriftlich niedergelegt oder während der o.g. Zeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB Stellungnahmen nur zu den gegenüber dem 2. Entwurf geänderten oder ergänzten Sachverhalten vorgebracht werden können.

Die Planung ist auch auf den Internetseiten der Stadt Jena in der Zeit vom 29.07. bis einschließlich

29.08.2005 einsehbar. Hier besteht im genannten Zeitraum die Möglichkeit, Hinweise zur Planung elektronisch an die Stadtverwaltung zu senden.

Es wird darauf hingewiesen, dass elektronisch abgegebene Hinweise zur Planung nur in die Abwägung eingestellt werden können, wenn Absender und Inhalt verifizierbar sind. Deshalb müssen zusammen mit dem Hinweis auch Name und Anschrift des Absenders angegeben werden.

Weiterhin wird darauf verwiesen, dass das in Papierform öffentlich ausgelegte Planexemplar maßgebend für das Planverfahren ist, da Abweichungen bei der elektronischen Wiedergabe nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

Jena, 14.07.2005

Stadt Jena

DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger

(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Bestandsdokumentation für Gewässer zweiter Ordnung (mit einem Einzugsgebiet größer 10 km²) des Freistaates Thüringen

Für die Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sind bis Ende 2009 Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Erreichung des guten Zustandes in allen Oberflächengewässern aufzustellen.

In diesem Zusammenhang hat das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU) die Thüringer Landgesellschaft mbH (ThLG) mit der Organisation und der Durchführung einer Bestandsdokumentation für Gewässer zweiter Ordnung (mit einem Einzugsgebiet > 10 km²) des Freistaates Thüringen beauftragt.

Im Rahmen der Bestandsdokumentation erfolgen im **Zeitraum Juli – September 2005** Gewässerbegehungen zum Zwecke der Erfassung und Beschreibung von Bauwerken am und im Gewässer sowie des Uferandstreifens. Im Gebiet der kreisfreien Stadt Jena betrifft das die Gewässer Gönnaer Bach, Gembdenbach, Ammerbach, Leutra im Leutratl und Leutra im Mühlthal.

Nach § 85 ThürWG sind die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der zuständigen Wasserbehörden (hier ThLG) befugt, zur Durchführung dieser Arbeiten Gewässer zu befahren und Grundstücke zu betreten.

Vor Betreten der Grundstücke sind die Eigentümer oder Nutzer zu benachrichtigen.

Diese Benachrichtigung erfolgte für die Ortsteile Vierzehnheiligen, Krippendorf, Jenaprießnitz/ Wogau, Ammerbach, Leutra, Maua mit dem Aushang im Schaukasten und für die restlichen betroffenen Bereiche mit dieser Veröffentlichung!

gez. Mautsch

Amtsleiter Umweltamt

Aufforderung an Nutzungsinhaber von Grabstätten

Die Nutzungsinhaber (NR) nachfolgender Grabstätten werden gebeten, sich umgehend mit der Friedhofsverwaltung Nordfriedhof in Verbindung zu setzen. Sollten Sie sich nicht innerhalb von vier Wochen ab Datum der Bekanntmachung melden, wird die Friedhofsverwaltung nach § 18 der Friedhofssatzung vom 25.05.1994, zuletzt geändert am 19.06.2002 verfahren. Nach Ablauf dieser Frist wird das Nutzungsrecht für die Grabstätte als aufgegeben betrachtet und die Grabstätte kostenpflichtig beräumt.

NORDFRIEDHOF	
Lynen, Hanna Feld 6, WG, Nr. 17a	NR: Scharfe, Siegfried
Siebert, Gertrud Feld 1, UW, Nr. 611	NR: Kunze, Gerda

Öffentliche Ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A

Vorhaben:

Landschaftsbauarbeiten Wohngebiet Himmelreich - Jena

Die Stadt Jena schreibt folgende Leistungen aus:

ca. 42.000 m² einmalige Rasenmäh
(1. Schnitt im Jahr 2005) auf Teilflächen und größtenteils Böschungsbereiche

Für die Ausschreibungsunterlagen wird eine Gebühr von **5,00 €** erhoben (ohne Erstattung). Dieser Unkostenbeitrag ist auf das Konto der Stadt Jena, Konto 574, BLZ 830 530 30 Sparkasse Jena, cod. ZG 70.50067.6 mit dem Vermerk: "Himmelreich - Rasenmäh" einzuzahlen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen Vorlage der Einzahlungsquittung bis zum **27.07.2005** täglich im Umweltamt, Leutragraben 1, Zimmer 8 N01 erhältlich und einen Tag vor Abholung telefonisch zu bestellen. (Tel. 03641/49 5167)

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin im Umweltamt, Zimmer 8 N01 einzureichen.

Den Angeboten sind folgende Unterlagen nach VOB/A § 8 beizufügen:

- Auflistung von ausgeführten Leistungen des Bieters, d. mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind,

- die Zahl der jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte,
- die dem Bieter für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung,
- die Eintragung des Bieters in das Berufsregister seines Sitzes oder Wohnortes,
- Liquiditätsnachweis,
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister

Die Eröffnung der Angebote findet am Montag, **08.08.2005, 11.00 Uhr** im Umweltamt, Leutragraben 1, Zi. 8 N01 statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **19.08.2005**.

Die Ausführung der Pflege ist bis zum **09.09.2005** abzuschließen.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt,
Referat 360 - Vergabeangelegenheiten
Weimarplatz 4, 99423 Weimar



Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A

Die Leistungen der Stadt Jena werden mit Fördermitteln aus dem Bund-Länder-Programm für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen finanziert. Die Stadt Jena schreiben gemeinsam mit den SWJ-P und dem Zweckverband JenaWasser folgende Leistungen öffentlich aus:

Neugestaltung Saalstraße/Propstei/Schloßgasse

a) Auftraggeber:

Los 1

Stadtwerke Jena- Pößneck und JenaWasser
Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena
Tel.: 03641 / 688-0
Fax: 03641 / 688 200

Los 2

Stadt Jena, Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt
Leutragraben 1, 07743 Jena
Tel.: 03641/ 49 5301
Fax. 03641/ 49 5305

b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

c) Art des Auftrages: **Straßenbau , Ver- und Entsorgungsleitungen**

d) Ort der Ausführung: 07749 Jena

e) Art und Umfang der Leistung:

Los 1: Leitungsbau SWJ-P+ ZV JenaWasser

ca. 135 m	Abwasserkanal DN 1000/1200 GFK
ca. 170 m	Abwasserkanal DN 200 bis DN 400 Stz
ca. 4 Stck	Schächte DN 1000 bis 1600 UP-GF
ca. 8 Stck	Schächte DN 1000
ca. 1 Stck	Klärgarbe D=3800 abrechen und verfüllen

- ca. 15 M Gas DN 200 St
- ca. 130 m TW DN 200 PE
- ca. 50 m TW DN 100 PE
- ca. 90 m Gas DN 200 PE
- ca. 25 Stck Abwasserhausanschlüsse
- ca. 16 Stck TW- Hausanschlüsse
- ca. 150 m Tiefbau für Kabelverlegung

Los 2: Verkehrsanlagen

- ca. 2260 m² Straßenaufbruch (Betonpflaster und Natursteinpflaster, Unterbau)
- ca. 46 m Hochbeeteinfassung Betonsteine abbauen
- ca. 54 m³ Erdstoff aus Hochbeete
- ca. 1900 m² Dränasphalttragschicht 15 cm dick, 2 Lagen Geotextil
- ca. 27 m Schlitzrinne DN 100
- ca. 20 m Kastenrinne DN 100
- ca. 15 Stck Straßeneinlauf
- ca. 1 Stck Wasserzählschacht
- ca. 20 m Wasserleitung PE, DN 25
- ca. 40m Anschlussleitungen für Abläufe

Bodenbeläge

- ca. 1400 m² KP Granit
- ca. 43 m² GP Granit
- ca. 400 m² Gehbahnplatten Granit
- ca. 60 m² Kalksteinplatten
- ca. 170 m² Bodenplatten Kalkstein
- ca. 10 m² Maßplatten Granit
- ca. 1200 m² Fugenvermörtelung KP
- ca. 450 m² Fugenvermörtelung Pflasterplatten
- ca. 80 m Bordsteine Granit
- ca. 11 m Bordsteine Beton
- ca. 34 m Einzel-Stufenanlage aus Blockstufen

Konstruktionen in Außenanlagen

- ca. 20 m² Stahlwand Grobblech gebogen
- ca. 15 m Stahlträger IP 100
- ca. 6 m² Metallschutzgitter
- ca. 13 Stck Kellerlichtschächte anpass., Abdeckg. neu
- ca. 17 Stck Kellerlichtschächte anpassen
- ca. 30 m² Grundmauerschutz

Ausstattungen

- ca. 4 Stck Sitzbänke Hartholz
- ca. 10 m Sitzsteine Naturstein
- ca. 7 Stck Fahrradständer
- ca. 6 Stck Papierkörbe
- ca. 6 Stck Pflanzkübel Holz

Landschaftsbauarbeiten, Baumumfeldverbesserung

- ca. 8 m³ Bodenaustausch, Handschachtung
- ca. 19 m³ Bodensubstrate
- ca. 27 m² Rindenmulchabdeckung
- ca. 400 Stck Unterpflanzung immergrün
- ca. 1650 Stck Unterpflanzung Blumenzwiebeln
- Fertigstellungspflege, Entwicklungs- / Unterhaltungspflege

Baumpflanzungen

- ca. 68 m³ Bodenaustausch, Mascinenschachtung
- ca. 85 m³ Bodensubstrate
- ca. 6 Stck Solitärbaume
- ca. 5 Stck Baumscheibensysteme/-schutzgitter
- ca. 1 Stck Baumverankerungen
- Fertigstellungspflege, Entwicklungs- / Unterhaltungspflege

Pflanzflächen

- ca. 8 m³ Bodenaustausch und Bodensubstrat
- ca. 14 m² Rindenmulchabdeckung
- ca. 8 m² Immergrüne Formschnittgehölze, flächig
- ca. 7 Stck Solitärsträucher
- ca. 65 Stck Immergrüne Bodendecker
- ca. 14 m Pflanzbeetbegrenzung
- Fertigstellungspflege, Entwicklungs- / Unterhaltungspflege

Kübelbepflanzung

- ca. 2 m³ Pflanzsubstrat
- ca. 6 Stck Solitärsträucher liefern
- ca. 30 Stck Immergrüne Bodendecker
- Fertigstellungspflege, Entwicklungs- / Unterhaltungspflege

Straßenbeleuchtung

- ca. 3 Stck vorh. Mastleuchten (H=5m) demontieren, einlagern
- ca. 6 Stck Wandleuchten demontieren
- ca. 110 m³ Kabelgraben herstellen und schließen
- ca. 810 m Kabelverlegung
- ca. 18 Stck beigestellte Wandleuchten incl. Kabelübergangskasten

Los 3: Wasserableitung für Wasserrinne Johannesstraße

- ca. 450 m³ Bodenaushub für Leitungsgräben
- ca. 80 m³ Bodenaushub für Schächte
- ca. 480 m Rohr PE-80 160x9,1
- ca. 480 m Rohr PE-80 110x6,3
- ca. 12 m Abwasserkanal PP DN 315,S8
- ca. 210 m² Pflasterdecke aufnehmen + neu herstellen
- ca. 135 m² Plattenbelag 1200x1200x100 aufnehmen, Betonpflaster neu
- ca. 40 m² Plattenbelag 30x30x5 aufnehmen, neue Platten verlegen
- ca. 220 m² Bitumenaufbruch und Wiederherstellung mit Unterbau
- ca. 40 m Rohrvortrieb nach DIN 18319 für Zwillinge
- ca. 1 Stck Schacht D=1200, T= 2,1m mit Abdeckplatte
- ca. 1 Stck Schacht D= 2000, T= 2,0m mit Abdeckplatte
- ca. 4 Stck Schacht D=1000 mit Schachthals
- ca. 113 Stck E-MSR Technik für Rinne und Schächte
- Sträucher Rodung und Neupflanzung

f) Aufteilung in Lose: Ja / keine losweise Vergabe

g) Planungsleistungen: keine

h) Ausführungsfristen: Baubeginn: 19.09.2005

Bauende: 30.06.2006

Bauzeitverkürzung durch Arbeiten am Sonnabend

i) Stelle bei der die Verdingungsunterlagen angefordert/eingesehen werden können:

Die Ausschreibungsunterlagen können bei der Stadtverwaltung Jena, Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt, Leutragraben 1, 07743 Jena, Zi. 9 N05, eingesehen und **ab 09.08.2005** abgeholt werden bzw. werden am 09.08.2005 versandt, wenn der Beleg der Banküberweisung vorliegt (um telefon. Anmeldung

einen Tag vorher wird gebeten; Tel.: 03641/495332,
Fax: 03641/495 05).

- j) *Entschädigung für die Verdingungsunterlagen:*
Höhe d. Kostenbeitrages: 98,00 € (Direktabholung)
106,00 € (Postversand)
2,00 € Diskette
- Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Banküberweisung
Empfänger: Stadt Jena
Geldinstitut: Hypo Vereinsbank Jena
Konto- Nr.: 4149149
BLZ: 830 200 87
Cod. ZG 61.17752,5
- Die Verdingungsunterlagen werden nur übergeben bzw. versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.
- k) *Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote:*
24.08.2005, 14:00 Uhr
- l) *Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:* Stadtverwaltung Jena, Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt, Leutragraben 1, 07743 Jena
- m) *Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:* Deutsch
- n) *Personen, die bei Eröffnung anwesend sein dürfen:* Bieter und ihre Bevollmächtigten
- o) *Angebotseröffnung:* 24.08.2005, 14:00 Uhr, Stadtverwaltung Jena, Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt, 9. Etage, Zi. 9N07 Leutragraben 1, 07743 Jena
- p) *Geforderte Sicherheiten:*
Stadt Jena (Los 1)
Vertragserfüllungsbürgschaft: 3 % der Bruttoauftragssumme einschl. aller Nachträge
Mängelansprüchebürgschaft: 2 % der Bruttoabrechnungssumme einschl. aller Nachträge
SWJ- P/JenaWasser (Los 2)
Vertragserfüllungsbürgschaft: 5 % der Bruttoauftragssumme einschl. aller Nachträge
Mängelansprüchebürgschaft: 3 % der Bruttoabrechnungssumme einschl. aller Nachträge
- q) *Zahlungsbedingungen* gemäß VOB und Verdingungsunterlagen
- r) -
- s) *Eignungsnachweis:* Zum Nachweis seiner Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) hat der Bieter Angaben gem. § 8 Nr. 3(1) a-g VOB/A zu machen. DVGW- Zulassung o. glw. Nachweis; ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister ist auf Verlangen des AG vorzulegen. Die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL- GZ 961 sind zu erfüllen.
- t) *Zuschlags- und Bindefrist:* 30.09.05
- u) *Nebenangebote* ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebotes werden ausgeschlossen.
- v) *Nachprüfbehörde:* Thür. Landesverwaltungsamt
Ref. 360 Vergabeangelegenheiten
Weimarplatz 4, 99423 Weimar



Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A

Die Stadt Jena, Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt und die Stadtwerke Jena-Pößneck schreiben folgende Leistungen öffentlich aus.

Bauliche Erhaltung B 7, Erfurter Straße in Jena

a) *Auftraggeber:*

Stadt Jena, Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt,
Leutragraben 1, 07743 Jena
Tel.: 03641/49 53 33 Fax: 03641/49 53 05

Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH, Rudolstädter
Straße 39, 07745 Jena
Tel.: 03641/688770 Fax: 03641/688775

- b) *Vergabeverfahren:* Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) *Art des Auftrages:* Straßen- und Tiefbauarbeiten
- d) *Ort der Ausführung:* Jena
- e) *Art und Umfang der Leistung:*

Straßenbau

ca. 6000 m ²	Decke fräsen
ca. 30 t	belasteter Ausbausphaltn einer Wiederverwendung zuführen
ca. 820 m	Betonborde aufnehmen
ca. 1400 m	Betonbord/Betonrundbord einbauen
ca. 33 St	Straßenabläufe
ca. 110 m	Anschlussleitung DN 150 PP
ca. 1800 m ²	HGT herstellen
ca. 2100 t	Asphalttragschicht 0/22 CS
ca. 4700 m ²	Asphaltbinder 0/22 S
ca. 4700 m ²	Asphaltbeton 0/11 S
ca. 1200 m ³	Schotterrasen
ca. 200 m ²	Betonsteinpflaster
ca. 60 m ²	Kleinpflaster Granit
23 Stck	Straßenbeleuchtungsmaste (Beistellmaterial des AG)
ca. 750 m	Kabelgraben
ca. 120 m	Kabelschutzrohr DN 100

Geh- und Radweg

ca. 1300 m ²	Asphalt-Tragdeckschicht ausbauen
ca. 2600 m ²	Oberboden abtragen und abfahren
ca. 300 m ³	Erdstoffabtrag
ca. 400 m ²	Hecke/Buschwerk roden
ca. 1850 m ²	Frostschuttschicht
ca. 1650 m ²	Asphalt-Tragdeckschicht
ca. 2200 m ²	Oberbodenauftrag/Rasenansaat
ca. 1650 Stck	Bodendecker pflanzen

MS- und NS sowie Leittechnik Kabelverlegung (SWJ-P)

ca. 600 m Tiefbauleistungen für Kabeltrasse mit Kabelgrabenbreite 0,80
Alle Leistungen inklusive Erdarbeiten

- f) *Aufteilung in Lose:* nein

- g) *Planungsleistungen:* nein
- h) *Ausführungsfristen:*
 Baubeginn Straßenbau 15.09.2005
 Fertigstellung Straßenbau 15.11.2005
 Baubeginn Geh- Radweg 02.05.2006
 Fertigstellung Geh-Radweg 10.07.2006
 Zwischentermin: keine
 Arbeitszeitauslastung: werktags von 6.00-22.00 Uhr
- i) *Stelle bei der die Verdingungsunterlagen angefordert/eingesehen werden können:*
 Die Ausschreibungsunterlagen können bei der Stadtverwaltung Jena, Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt, Zi. 9 N06Leutragraben 1, 07743 Jena, Tel.: 03641/495333, Fax: 03641/495305 eingesehen und ab 26.07.05 abgeholt bzw. werden ab 26.07.05 versandt, wenn der Beleg der Banküberweisung vorliegt.
- j) *Entschädigung für die Verdingungsunterlagen:*
 Höhe des Kostenbeitrages:
 60,00 € Euro bei Direktabholung + Diskette
 70,00 € Euro bei Postversand + Diskette
 Erstattung: Nein
 Zahlungsweise: Banküberweisung
 Empfänger: Stadt Jena
 Geldinstitut: Hypo Vereinsbank Jena
 Konto-Nr.: 414 91 49
 BLZ: 830 200 87
 Cod. ZG: 61.18899.4
 Die Verdingungsunterlagen werden nur übergeben bzw. versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.
- k) *Ablauf der Einreichungsfrist: 16.08.05 – 10:00 Uhr*
- l) *Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:*
 Stadtverwaltung Jena, Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt, Leutragraben 1, 07743 Jena
- m) *Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:*
 Deutsch
- n) *Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:* Bieter und ihre Bevollmächtigten
- o) *Angebotseröffnung:* 16.08.2005; 10:00 Uhr,
 Stadtverwaltung Jena, Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt, Zi. 9N07, Leutragraben 1, 07743 Jena
- p) *Geforderte Sicherheiten:*
 Vertragserfüllungsbürgschaft: 5 % der Bruttoabrechnungssumme einschl. aller Nachträge
 Gewährleistungsbürgschaft: 3 % der Bruttoabrechnungssumme einschl. aller Nachträge
- q) *Zahlungsbedingungen:* Abschlagszahlungen und Schlusszahlungen nach VOB/B § 16
- r) *Bietergemeinschaften:* nach VOB/A sind zugelassen
- s) *Eignungsnachweis:*
 Zum Nachweis seiner Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) hat der Bieter Angaben gem. § 8 Nr. 3(1) a-g VOB/A zu machen. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister ist auf Verlangen des AG vorzulegen.
- t) *Zuschlags- und Bindefrist:* 20.09.05
- u) Nebenangebote ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebotes werden ausgeschlossen. Es erfolgt keine losweise Vergabe.
- v) *Vergabepflichtstelle:* Thür. Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

**Auftraggeber:**

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), Leutragraben 1, PF 100338, 07703 Jena (Intershop-Turm, 5. OG, Zi. S03), Tel. 03641-497006 Fax 03641-497005

Vorhaben:

**Erschließung Quartier am „Volksbad“
 Jena, Knebelstr. 10, 07743 Jena
 Anliegerstraße - Parkplatz - Freifläche des
 Gebäudes Grietgasse 17A**

Das Vorhaben wird mit Städtebaufördermitteln des Landes Thüringen und Mitteln von jenarbeit finanziert. KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt / Versand	Ausführungsfrist
1	Tiefbauleistungen 2300 m3 Erdbau 1400 m3 Frostschutz 580 m2 Dränbetontragschicht 1400 m2 Bit. Befestigung 240 m2 Betonpflaster m. Vorsatz 130 m2 Natursteinpflaster 750 m2 Rasengitterplatten 110 m Kanal DN 200/300 Stz 45 m Kanal DN 200 PP 12 m3 Stahlbeton C 30/37 (LP) für Behindertenrampe 16 St. Beleuchtungspunkte Ausstattung: 1 Parkscheinautomat 1 Schrankenanlage	14,00 € / 2,20 €	05.09.05 bis 30.11.05

Eröffnungstermin: 10.08.2005. 11.00 Uhr

Diese Baumaßnahme wird im Rahmen der Beschäftigung schaffenden Infrastrukturförderung nach § 279a SGB III (BSI) gefördert. Es können sich daher nur Firmen am Wettbewerb beteiligen, die zur zusätzlichen Beschäftigung von arbeitslosen Arbeitnehmern bereit sind. Im Rahmen der Baumaßnahme sind **drei** von jenarbeit zugewiesene Arbeitnehmer mit entsprechender Eignung über **drei Monate** einzustellen und **überwiegend** auf der geförderten Baustelle/Werkstatt zu beschäftigen. Es ist unabdingbar, dass der der Finanzierung der Maßnahme zugrunde liegende förderfähige Beschäftigungsumfang erbracht wird. Angebote, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden bei der Wertung nicht berücksichtigt. Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, Konto-Nr. 33030, BLZ 83053030, Cod. ZG 6661.8138.01 mit dem Vermerk "**Volksbad-Freiflächen**" einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. Die Ausschreibungsunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber **ab 22.07.2005** erhältlich und einen Tag vor Abholung anzumelden. Der Versand der Unterlagen erfolgt bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet. Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

Zuschlags- und Bindefrist: **15.09.2005.**

Nachprüfungsstelle: Thür. Landesverwaltungsamt, Ref. 360 -Vergabangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar